

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Laije" mit Örtlicher Bauvorschrift, II. Bauabschnitt

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 den Bebauungsplan "Laije" mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des hiermit bekannt gemachten II. Bauabschnittes des o. g. Bebauungsplans mit ÖBV ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der II. Bauabschnitt des Bebauungsplans mit ÖBV bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit ÖBV einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung können in dem Gemeindebüro der Gemeinde Jembke während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Boldecker Land unter der Internetadresse >www.boldecker-land.de< Bauen&Wohnen/Bauleitplanung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der II. Bauabschnitt des Bebauungsplans mit ÖBV in Kraft.

Jembke, den 12.12.2023

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Tappenbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen -Straußenausbaubeitragsatzung- in der Fassung vom 01.09.1983

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, 111), der §§ 2, 6, und 8 des Niedersächsischen

² Abgedruckt auf Seite 668 dieses Amtsblattes